

## Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 03. Mai 2011

350

GRG NR.	08	EA 73	322
---------	----	-------	-----

### **Einfache Anfrage von Urs Martin vom 16. März 2011**

**„Fall Ademaj: Entstandene Kosten für die Steuerzahler und weiteres Vorgehen“**

### **Beantwortung**

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit einer Einfachen Anfrage kann vom Regierungsrat Auskunft über eine zu seinem Geschäftsbereich gehörende kantonale Angelegenheit verlangt werden (§§ 50 und 51 der Geschäftsordnung des Grossen Rates [GOGR]; RB 171.1).

Mit dem vorliegenden Vorstoss wird nicht eine kantonale Angelegenheit im Sinne von § 50 GOGR angesprochen. Es geht vielmehr um konkrete finanzielle Fragen und Begleitumstände rund um eine sozial auffällige Einzelperson. In solchen personenbezogenen Einzelfällen sind den Auskünften der Behörden enge verfassungsmässige und gesetzliche Grenzen gesetzt. Diese Grenzen gelten auch bei der Beantwortung einer Einfachen Anfrage, da die Beantwortung öffentlich ist und nebst den Mitgliedern des Grossen Rates auch den Medien zugestellt und im Internet publiziert wird. Insbesondere ist auf das Amtsgeheimnis gemäss § 15 der Kantonsverfassung (KV; RB 101) hinzuweisen. Die Wahrung des Amtsgeheimnisses gehört zu den elementaren Verfahrensgarantien und auch zu den traditionellen Dienstpflichten der Behörden. Es fallen grundsätzlich alle dienstlichen Angelegenheiten darunter, die mit Rücksicht auf ein öffentliches oder privates Interesse nicht an die Öffentlichkeit gelangen sollen.

Die besonders schützenswerten Personendaten werden in § 3 Abs. 2 des Gesetzes über den Datenschutz (DSG; RB 170.7) ausdrücklich genannt. Es sind namentlich Angaben über:

1. die religiöse, weltanschauliche oder politische Betätigung;
2. den persönlichen Geheimbereich;
3. den seelischen, geistigen oder körperlichen Zustand;
4. Massnahmen der sozialen Hilfe oder der fürsorgerischen Betreuung;
5. Straftaten und die dafür verhängten Strafen oder Massnahmen.

Angesichts dieser Aufzählung wird auf einen Blick klar, dass keine der gestellten Fragen ohne Verletzung des Amtsgeheimnisses beantwortet werden kann. Der in der Anfrage angesprochene und etwas angezweifelte Rechtsstaat zeichnet sich nämlich gerade dadurch aus, dass die Behörden die gesetzlichen Bestimmungen einhalten.

Das vom Fragesteller geäusserte Bedürfnis nach lückenloser Transparenz ist berechtigt, wenn es um Fragen der Politik und des öffentlichen Interesses geht, findet die Grenzen aber bei den Persönlichkeitsrechten der einzelnen Menschen. Die Behörden-tätigkeit spielt sich immer im bekannten Spannungsverhältnis zwischen Informationspflicht und Amtsgeheimnis ab, wobei im vorliegenden Fall eben klarerweise das Letztere vorgeht.

Eine Verletzung des Amtsgeheimnisses ist im Übrigen keine Bagatelle, sondern nach dem Straftatbestand von Artikel 320 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0) mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bedroht.

Abschliessend ist in grundsätzlicher Hinsicht kurz auf einige Aspekte einzugehen:

- Personen mit querulatorischem Potenzial oder vergleichbar auffälligen Verhaltensweisen haben immer einen Mehraufwand für alle beteiligten Stellen zur Folge. Dass die Sozialversicherungen sowie Stellen aus den Bereichen Fürsorge, Psychiatrie, Justiz und Polizei mit solchen Personen speziell konfrontiert sind, liegt auf der Hand. Ob diese Personen schweizerischer oder ausländischer Herkunft sind, ändert daran nichts und spielt im Umgang mit ihnen auch keine Rolle.
- Oft leidet unter solchen Personen auch die eigene Familie. Es ist daher zu verwerfen, wenn Familienmitglieder, die sich korrekt und unauffällig verhalten, praktisch im Sinne einer Sippenhaftung ins Licht der Öffentlichkeit gezerrt und angeprangert werden. Die Beantwortung von Fragen bezüglich der Familie ist auch aus diesem Grund alles andere als angezeigt. Ebenso zu verurteilen ist das Verhalten eines einzelnen Familienmitgliedes, das seine Angehörigen derart in Misskredit bringt. Der Regierungsrat setzt alles daran, solches Verhalten zu unterbinden.
- Staatliche Leistungen wie Stipendien und Ausbildungsdarlehen sind im Übrigen an klare Voraussetzungen gebunden. Wenn die betreffende Person diese erfüllt, entsteht ein Anspruch auf die entsprechende Leistung und zwar unabhängig vom Verhalten der Eltern.
- Was die Frage einer Wegweisung betrifft, verweist der Regierungsrat auf die grundsätzlichen Ausführungen in der Antwort vom 22. Februar 2011 auf die Einfache Anfrage 08/EA 68/307 und die dort auch schon erwähnte Beantwortung der Interpellation 04/IN 71/434. Für Wegweisungsentscheide müssen die materiellen Anforderungen des Ausländerrechts erfüllt sein, insbesondere muss ein rechtskräftiges Strafurteil vorliegen. Das Fehlverhalten einer Person muss ein Ausmass erreichen,

welches nach der Rechtsprechung der Gerichte einen Entzug der Aufenthaltsbewilligung und die Wegweisung nach den Umständen des Einzelfalles verhältnismässig macht.

Der Präsident des Regierungsrates

*Dr. Jakob Stark*

Der Staatsschreiber

*Dr. Rainer Gonzenbach*